

Allgemeines:

Sämtliche Lieferungen und Leistungen von uns (Teufelberger Ges.m.b.H., Teufelberger Seil Ges.m.b.H., Teufelberger Holding AG, Teufelberger Service GmbH, Teufelberger Fiber Rope GmbH, Teufelberger spol. s r.o., Teufelberger Fiber Rope, Ltd.) erfolgen, soweit nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen schriftlich getroffen sind, gemäß den unten stehenden Bedingungen. Durch Abgabe einer Bestellung/eines Auftrags anerkennt der Käufer ausdrücklich die Gültigkeit dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nicht, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Abweichende Bedingungen seitens der Käufer ändern unsere Verkaufsbedingungen nicht ab. Erfüllungshandlungen unsererseits stellen keine Genehmigung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers dar. Sollten einzelne unserer Bedingungen schriftlich abgeändert werden, so bleiben trotzdem sämtliche nicht abgeänderten Bedingungen für beide Teile bindend. Abänderungen gelten nur für das Geschäft, für welches sie vereinbart wurden. Alle Absprachen, die unsere Vertreter treffen, gelten erst durch schriftliche Bestätigung der Annahme.

1. Aufträge: Unsere Angebote sind freibleibend.

Aufträge zufolge eines solchen freibleibenden Angebots und alle Abänderungen nachstehender allgemeiner Verkaufs- und Lieferbedingungen, die Inhalt des Lieferungsvertrages sind, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns. Abänderungen gelten nur für das Geschäft, für welches sie vereinbart worden sind.

Aufträge ohne vorangegangenes Angebot erfolgen schriftlich, per Telefax, e-mail oder mündlich per Telefon an die von uns zuletzt bekanntgegebene Adresse, Telefon- und Telefaxnummer. Verträge kommen durch die nachfolgende schriftliche Auftragsbestätigung durch uns oder durch entsprechende Lieferung zustande. Auftragsbestätigungen ergehen an die vom Käufer in seiner Bestellung bzw bei einer laufenden Geschäftsbeziehung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse. Aus der Auftragsbestätigung ergibt sich, welche Gesellschaft der Teufelberger Gruppe Vertragspartner des Lieferungsvertrages ist.

Der Käufer ist für die Dauer von zehn Werktagen ab Zugang des Auftrages an uns an seinen Auftrag gebunden. Wir sind nicht verpflichtet, Bestellungen des Käufers anzunehmen.

Vertragsgegenstand sind nur die in der Auftragsbestätigung genannten Leistungen. Weitere Leistungen werden separat berechnet.

2. Lieferung: Es gelten die Klauseln nach INCOTERMS 2010. Falls nicht anders vereinbart, ist Lieferort und Ort des Gefahrenübergangs das jeweilige Werk (EXW). Das jeweilige Lieferwerkergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Ist Lieferung an den Käufer vereinbart, wählt der Verkäufer das Transportmittel und den einzuschlagenden Weg. Der Versand der Ware erfolgt ab Übergabe der Ware an den Transporteur auf Rechnung und Gefahr des Käufers, auch dann, wenn die Lieferung frachtfrei (CPT) Bestimmungsort erfolgt. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Käuferwunsch und auf Rechnung des Käufers abgeschlossen.

Als Zeitpunkt der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ware das Werk oder das Zwischenlager verlässt oder zur Verfügung des Käufers gestellt und versandbereit ist. Wir haben dem Käufer die Waren als abholbereit zu melden. Wurden dem Käufer - bei Lieferung ab Werk - Waren als abholbereit gemeldet, so lagern die Waren nach dem Ablauf von 5 Werktagen ab der Meldung auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

Holt der Käufer nicht binnen einer Woche ab Meldung der Abholbereitschaft die Waren ab oder gibt er nicht binnen einer Woche das Transportmittel und den einzuschlagenden Weg schriftlich bekannt, sind wir berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers auf eine verkehrübliche Versendungsart an den Käufer zu senden. Lieferort und Ort des Gefahrenübergangs ist diesfalls der Ort der Übergabe der Ware an den Transporteur.

Wir sind berechtigt, Teil- und Vorauslieferungen durchzuführen und darüber gesondert (Teil-)Rechnung zu legen.

3. Lieferstörungen und Lieferverzug: Bei Lieferverzug hat der Käufer eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen zu setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Handelt es sich um eine teilbare Leistung, ist der Käufer allerdings immer nur zu einem entsprechenden Teilrücktritt berechtigt.

Höhere Gewalt jeder Art (z.B. Streik, Feuer, Krieg, etc.), behördliche Maßnahmen, unvorhergesehene Betriebsschwierigkeiten, Roh- und Hilfsstoffmangel oder andere Hindernisse bei Herstellung oder Lieferungen haben eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist zur Folge. Wird in diesen Fällen die vereinbarte Lieferfrist um mehr als 4 Wochen überschritten, sind beide Teile zum Rücktritt vom Verkauf berechtigt, soweit die Ware noch nicht ver-

sandt worden ist. Schadenersatzforderungen sind im Fall höherer Gewalt ausgeschlossen.

Für Verzug oder Unmöglichkeit der Lieferung oder einer Teillieferung aus anderen Gründen haften wir nur, sofern wir zumindest grob fahrlässig gehandelt haben. Es gilt die Haftungsbeschränkung des Punktes 13.

4. Qualität: Bei allen Lieferungen gilt Ware handelsüblicher Qualität vereinbart. Die in der Auftragsbestätigung angeführten Qualitätswerte gelten für die Ausführung des Auftrages als maßgebend. Handelsübliche Farb- und Qualitätsabweichungen bleiben mit Rücksicht auf den nicht immer gleichen Ausfall der Rohstoffe vorbehalten. Derartige materialbedingte Abweichungen stellen keinen Mangel dar.

Wir verpacken die Ware nach eigenem Ermessen. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen. Verpackungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

5. Quantität: Hinsichtlich der Liefermenge sind Abweichungen bis zu 10% des Warenwerts pro Bestellung statthaft.

Die Berechnung erfolgt nach der im Werk festgestellten Liefermenge.

Der Kaufpreis ist entsprechend der Abweichung der vereinbarten Liefermenge von der festgestellten Liefermenge verhältnismäßig anzupassen.

6. Preiserstellung: Alle angeführten Preise sind Euro-Preise. Die Preise sind Netto-Preise und enthalten keine Steuern und Abgaben. Die Preiserstellung erfolgt unter Zugrundelegung der am Tage des freibleibenden Angebots bzw. der Auftragsannahme geltenden Kostengrundlagen (Materialpreise, Löhne, Gehälter, Wechselkurs bei Preiserstellung in anderer als österr. Währung). Wir behalten uns eine Berichtigung des Preises entsprechend der Änderung der Kostengrundlage vor, sofern sich die Kostengrundlage bis zum Tage der Lieferung ändert.**7. Rechnungen** und Teilrechnungen sind nach Erhalt zuzüglich der ausgewiesenen Mehrwertsteuer fällig. Ab Fälligkeitsdatum bis zum Zahlungseingang berechnen wir die zur Zeit üblichen Zinsen für Kontokorrentkredite.

Bei Zahlungsverzug werden für jede Mahnung Mahnspesen in Höhe von 1% des Rechnungsbetrages, maximal jedoch bis zu EUR 30 verrechnet. Nach erfolgloser zweiter Mahnung wird auf Kosten des Käufers ein Inkassoinstitut mit der Hereinbringung der Forderung beauftragt. Wir haben gegenüber dem Käufer Anspruch auf angemessenen Ersatz aller durch den Zahlungsverzug des Käufers bedingten Betreuungskosten, es sei denn, dass der Käufer für den Zahlungsverzug nicht verantwortlich ist. Die zulässige Höhe der Inkassospesen ergibt sich aus den Höchstsätzen der Inkassoinstitute laut VO BGBl 1996/141 in der jeweils geltenden Fassung. Die zulässige Höhe der Rechtsanwaltskosten ergibt sich aus dem „Rechtsanwaltstarifgesetz 1969“ in der jeweils geltenden Fassung.

Zahlungen werden zuerst auf noch offene Zinsen und Spesen verrechnet und dann stets zur Begleichung der ältesten Rechnungsposten verwendet.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Käufers gegen unsere Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis ist ausgeschlossen, sofern die Gegenforderungen nicht durch Urteil rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.

Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers wird ausgeschlossen.

Tritt beim Käufer eine Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein bzw. wird uns erst nach Vertragsabschluss bekannt, dass bereits bei Vertragsabschluss beim Käufer derart schlechte Vermögensverhältnisse vorlagen, dass die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers gefährdet ist, so können wir unsere Leistung bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung verweigern. Der Nachweis derartiger Vermögens-Umstände beim Käufer gilt durch die Auskunft einer angesehenen Auskunftsei oder Bank als erbracht.

Bei Nichterfüllung von Zahlungsvereinbarungen können wir unter Setzung oder Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Bei Zahlungsunfähigkeit des Käufers können wir ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

Wir behalten uns vor, dem Käufer allfällige Schadenersatzforderungen in Folge der Nichteinhaltung von Zahlungsvereinbarungen in Rechnung zu stellen.

Treten bei einer Konvertierung und Transferierung von Beträgen, die der Käufer bei der Bank oder auf ein amtliches Verrechnungskonto in Landeswährung eingezahlt oder hinterlegt hat, Kursverluste auf, so ist der Käufer zum Nachschuß bis zur Höhe des Gegenwertes der vereinbarten Währung verpflichtet. Die Konvertierung und Transferierung hat nach Fälligkeit binnen 5 Banktagen ab Zahlungseingang zu erfolgen.

- 8. Währungsklausel:** Wenn der Wechselkurs zwischen der im Vertrag vereinbarten Währung und dem Euro mehr als 5% vom Wechselkurs des Tages, an dem der Vertrag abgeschlossen wurde, abweicht, so ist der fällige Betrag derart zu berichtigen, daß wir aus den Veränderungen der Währungsparitäten keinen Schaden erleiden.
- 9. Wechsel** werden nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber angenommen. Die Kosten der Diskontierung und Einziehung trägt der Käufer. Gutschriften über Wechsel und Schecks gelten vorbehaltlich der Einlösung.
- 10. Eigentumsvorbehalt:** Alle gelieferten Waren bleiben bis zur völligen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen samt Nebengebühren unser Eigentum. Zur Sicherung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sind diese getrennt zu lagern und auf Kosten des Käufers gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch über die durch Be- und Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Bei Be- bzw. Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware erwerben wir Miteigentum an den daraus entstehenden neuen Sachen - insoweit gilt der Käufer als Verwahrer für uns.
Der Käufer ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware Dritten zu verpfänden oder ins Sicherungseigentum zu übergeben oder über diese Waren in anderer Weise als durch Verkauf im Rahmen einer ordentlichen Geschäftsführung zu Gunsten Dritter zu verfügen. Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sind uns unverzüglich mitzuteilen.
Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltswaren tritt der Käufer seine Forderungen aus jenem Kaufvertrag schon jetzt an uns ab. Diese Sicherungszession ist in den Geschäftsbüchern des Käufers unter Angabe des Datums der Zessionsabrede (Abschluss dieses Vertrages) und unseres vollständigen Firmenwortlauts (Zessionar) zu vermerken. Der Käufer verpflichtet sich darüber hinaus, seinen Abnehmer von der Forderungsabtretung zu informieren. Zahlungen, die der Käufer von seinem Abnehmer erhält sind unverzüglich an uns weiterzuleiten.
- 11. Gewährleistung:** Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Lieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns – bei sonstigem Ausschluss jeglicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche – unverzüglich Anzeige zu machen. Dies gilt auch für Fehl- und Anderslieferungen.
Ist bei besonders verpackten Waren die Untersuchung der Ware selbst nicht möglich, so ist die Verpackung zu untersuchen. Weist diese eine äußerliche Beschädigung auf, die auf eine Beschädigung der verpackten Ware schließen lässt, ist uns – bei sonstigem Ausschluss jeglicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche – unverzüglich Anzeige zu machen.
Ist bei Übernahme der Ware nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgang eine sofortige Untersuchung der Ware nicht möglich, ist dieser Umstand uns unverzüglich anzuzeigen und ein allfälliger, bei einer nachfolgenden Untersuchung feststellbarer Mangel binnen fünf Werktagen ab Untersuchung schriftlich zu rügen.
Werden Mängel erst später erkennbar, so sind diese ebenfalls unverzüglich zu rügen, andernfalls die Ware auch im Hinblick auf diese Mängel als genehmigt gilt. Durch Verhandlungen über Mängelrügen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge zu spät erhoben oder nicht ausreichend spezifiziert wurde.
Der Käufer kann bis maximal sechs Monate nach Übergabe der Ware Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung geltend machen. Eine Be- oder Verarbeitung der Ware führt zum Ausschluss der Gewährleistung.
Eine Zeitgarantie für eine bestimmte Lebensdauer oder eine Leistungsgarantie für die Erreichung einer bestimmten Arbeitsleistung kann nicht eingegangen werden. Retoursendungen von Waren bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung und gehen zu Lasten und auf Gefahr des Käufers.
Bei unberechtigten Mängelrügen, die umfangreiche Nachprüfungen verursachen, können die Kosten der Prüfung dem Käufer in Rechnung gestellt werden. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen entbindet den Käufer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung (siehe Punkt 7.).
Kommt es im Verhältnis des Käufers zu seinen Kunden zu einem Gewährleistungsfall, so ist ein Rückgriff auf uns gem. § 933 b ABGB ausgeschlossen. Der Käufer wird seinen Kunden gegenüber (sofern es sich nicht um Verbraucher handelt) ebenfalls das Rückgriffsrecht gem. § 933 b ABGB ausschließen.
- 12. Haftung:** Wir haften für einen dem Käufer entstandenen Schaden nur insoweit, als uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
Die Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder für Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter wird ausgeschlossen.

Wir haften nicht für indirekte Schäden, für Schäden infolge gebrauchsbedingter Abnutzung, für unsachgemäße Behandlung, für nachträgliche Arbeiten Dritter oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegende Umstände.

Unsere Information in Wort und Schrift und im Verkaufsgespräch ist unverbindlich und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung unserer Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Für die Verletzung einer Warnpflicht durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen gem § 1168a ABGB haften wir nur insoweit, als uns zumindest grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Wir übernehmen keine Verantwortung für die Verwendbarkeit unserer Lieferungen für einen bestimmten Verwendungszweck. Aus der Tatsache der Erfüllung besonderer Ausführungsvorschriften des Käufers, die von uns nicht überprüft werden, ergibt sich für uns keine Haftung jeglicher Art.

13. Haftpflicht: Unsere Haftung und die unserer Vorlieferanten für Mangelfolgeschäden besteht nur im Rahmen der zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

14. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand: Für diesen Vertrag sind die Bestimmungen des österreichischen Rechtes unter Ausschluss des IPRG und sonstiger Kollisionsnormen maßgeblich. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) kommt auf dieses Vertragsverhältnis nicht zur Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten und Ansprüche, insbesondere auch über die Gültigkeit dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ist das am Sitz der jeweiligen Gesellschaft zuständige Gericht. Die jeweilige Gesellschaft und deren Sitz ergeben sich aus der Auftragsbestätigung (Punkt 1.). Wir sind jedoch berechtigt, unsere Ansprüche auch an dem allgemeinen Gerichtsstand des Käufers geltend zu machen.

15. Verwendung von Warenzeichen: Die Verwendung von unseren Warenzeichen durch den Käufer bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

16. Storni und Rücksendungen: Die Stornierung schriftlich oder mündlich erteilter Aufträge berechtigt uns zur Verrechnung einer Storno- und Manipulationsgebühr. Für unbearbeitete Aufträge beträgt die Stornogebühr 5% des Auftragswertes. Wurden bestellte Waren bearbeitet oder zum Versand gebracht, wird eine solche in Höhe von 15% des Auftragswertes zur Verrechnung gebracht. Für unbegründete Rücksendungen werden allenfalls die Kosten der Rückfracht hinzugerechnet.

17. Sonstige Bestimmungen: Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen berührt die Gültigkeit der weiteren Bestimmungen nicht.

Wir sind berechtigt, offenkundige Irrtümer, wie etwa Schreib- und Rechenfehler in Angeboten, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen jederzeit zu korrigieren. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen ergänzen die zwischen uns und dem Käufer abgeschlossenen Verträge. Bei Widersprüchen zu den Bestimmungen im Vertrag oder wenn der Vertrag weiterreichende Bestimmungen enthält, geht der Vertrag den Verkaufs- und Lieferbedingungen vor.

Zwischen den Vertragsparteien gelten nur schriftliche Vereinbarungen. Die Abänderung der Verkaufs- und Lieferbedingungen bedarf ebenso der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von dem Schriftformgebot. Mündliche Absprachen haben keine rechtliche Bindung. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass von uns eingesetzte Mitarbeiter oder Dritte nicht berechtigt sind, von den vertraglich vereinbarten Hauptleistungspflichten (etwa Zahlungsvereinbarungen, Qualitätzusagen, Lieferbedingungen) abweichende Zusagen zu machen.

Wir sind berechtigt, die Verkaufs- und Lieferbedingungen zu ändern. Wir werden den Käufer über diese Änderungen der Verkaufs- und Lieferbedingungen und den Zeitpunkt der Änderung zumindest einen Monat vor dem Änderungszeitpunkt informieren. Die Änderung der Verkaufs- und Lieferbedingungen tritt in Kraft, sofern der Käufer der Änderung nicht innerhalb eines Monats ab Information widerspricht. Wir werden den Käufer auf diese Widerspruchsmöglichkeit hinweisen.

Teufelberger Ges.m.b.H.
Teufelberger Seil Ges.m.b.H.
Teufelberger Holding AG
Teufelberger Service GmbH
Teufelberger Fiber Rope GmbH
Teufelberger spol. s r.o.
Teufelberger Fiber Rope, Ltd.